

Sitzungsvorlage 064/2024

öffentlich

TOP: Ermächtigungsübertragungen 2023

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	03.04.2024	
Stadtrat	25.04.2024	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:					
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl	☐ üpl	☐
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK			
KSt: SK: USK:					
Unterschrift Budgetverantwortlicher					
Mitzeichnung im Bedarfsfall:			Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen					
Bestätigung durch Amt Finanzen					

Sachstandsbericht:

Das Haushaltsjahr, in welchem der durch den Stadtrat beschlossene Haushaltsplan durch die Verwaltung ausgeführt werden kann, ist das Kalenderjahr. In der Praxis kommt es jedoch vor, dass aus verschiedenen Gründen die Ausgaben nicht bis zum 31.12. getätigt werden können. Dies kann durch nicht fertig gestellte Baumaßnahmen, Lieferengpässe, spät im Jahr erteilte Aufträge, ... entstehen. Der Stadtrat kann durch Beschluss die Verwaltung ermächtigen, auch über das Haushaltsjahr hinaus Ausgaben zu tätigen. Damit soll ermöglicht werden, begonnene Baumaßnahmen zu beenden und erfolgte bzw. bestellte Lieferungen zu bezahlen, ohne dass eine erneute Beschlussfassung nötig wird.

In der Gesetzgebung des Landes Sachsen-Anhalt ist geregelt, unter welchen Bedingungen solche Ermächtigungsübertragungen ins nächste Jahr übertragen werden können. Die Rechtmäßigkeit der Übertragung ist im Rahmen des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt festzustellen.

Ergebnisplan:

Im Ergebnisplan können gem. § 19 Abs. 1 KomHVO Ermächtigungen für Aufwendungen ganz oder teilweise durch den Stadtrat für übertragbar erklärt werden.

In der Budgetierungsrichtlinie wurden die Ermächtigungen

- Ortschaftspflegemittel (KST 28110.201 bis .751; SK 527100, SK 531800 und SK 527100)
- und die Ermächtigungen der Unterhaltungssachkonten SK 5211xx der Grundstücke und baulichen Anlagen
- sowie 5221xx Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens für übertragbar erklärt.

D.h., dass nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen auf den Buchungsstellen in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Aus dem Ergebnisplan des Haushaltsjahrs 2023 wurden insgesamt folgende Ermächtigungsübertragungen gebildet, die Details sind in der Anlage aufgeführt.

	Fortgeschriebener Planansatz ordentliche Aufwendungen 2023	zu übertragende Ansätze 2023
Aufwendungsermächtigungen	88.810.484,16 €	1.470.971,91 €

Finanzplan:

Für Auszahlungen für Investitionen ist die Übertragbarkeit gem. § 19 Abs.2 KomHVO gesetzlich geregelt. Die Ermächtigung bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch

zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Aus dem Finanzplan des Haushaltsjahrs 2023 wurden insgesamt folgende Ermächtigungsübertragungen gebildet, die Details sind in der Anlage aufgeführt.

	Fortgeschriebener Planansatz 2023	zu übertragende Ansätze nach Anordnungen 2023	zu übertragende Ansätze Finanzrechnung nach Zahlungen 2023
Auszahlungsermächtigung aus Investitionstätigkeit	43.476.017,71 €	19.804.058,10 €	19.950.394,82 €

Schicke
Fachbereichsleiter FB V

Anlagen:

- Übersicht über die Aufwandsermächtigungen
- Übersicht über die Auszahlungsermächtigungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Übertragung der Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2023 für die in der Anlage dargestellten Kostenstellen.

Martin Papke
Oberbürgermeister